Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8955**
16. Wahlperiode 23. 04. 2008

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Heidrun Bluhm, Dr. Gesine Lötzsch, Dr. Dietmar Bartsch, Karin Binder, Eva Bulling-Schröter, Roland Claus, Lutz Heilmann, Hans-Kurt Hill, Katrin Kunert, Michael Leutert, Dorothee Menzner, Dr. Ilja Seifert, Dr. Kirsten Tackmann und der Fraktion DIE LINKE.

zu der zweiten und dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 16/6543, 16/8918 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften wird zurückgewiesen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen neuen Entwurf einer Wohngeldnovelle vorzulegen, der nachfolgende Punkte inhaltlich aufgreift.

1. Bei der Berechnung der Höhe des Wohngeldes ist die Miete und Belastung (Kosten für den Kapitaldienst und die Bewirtschaftung von Wohnraum) wie bisher sowie zukünftig inklusive der anfallenden Kosten für Heizung und Warmwasserversorgung zu berücksichtigen.
2. Das Wohngeld ist jährlich der allgemeinen Preisentwicklung anzupassen.
3. Die neue Definition „Haushaltsmitglied“ statt „Familienmitglied“ als wohngeldberechtigter Personenkreis wird korrigiert. Haushaltsmitglieder sind lt. Gesetzentwurf Personen, denen in einer Wohngemeinschaft auf der Grundlage der Vermutung auch eine Wirtschaftsgemeinschaft unterstellt wird, aus der sich wiederum weitreichende juristische Folgen wie Auskunftspflicht und gesamtschuldnerische Haftung ableiten.
4. Die Pflicht zur Auskunft von Mitgliedern einer Wohngemeinschaft über die Lebensverhältnisse anderer Mitglieder der gleichen Wohngemeinschaft gegenüber der Behörde (§ 23) wird gestrichen.
5. Die gesamtschuldnerische Haftung einzelner Mitglieder einer Wohngemeinschaft (§ 29 Abs. 1) wird gestrichen.

Berlin, den 22. April 2008

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Eine Novellierung des Wohngeldrechts ist durch die gegebenen Veränderungen der allgemeinen Preisentwicklung der Mieten sowie der Heiz- und Warmwasserkosten unbedingt erforderlich.

Mit der Erstattung der tatsächlichen Kosten für Heizung und Warmwasser wird der Preisentwicklung in diesem Bereich in den letzten Jahren Rechnung getragen. Die pauschalisierte Berücksichtigung der Kosten für Heizung nur in Abhängigkeit von der Personenzahl der Haushalte ohne Berücksichtigung der Wohnfläche und des Ausstattungsstandards der Wohnung (sanierter oder unsanierter Altbau, Neubau, Heizungsart usw.), wie von der Bundesregierung vorgesehen, ist nicht ausreichend.

Mit der Annahme der Regelung der Berücksichtigung der Kosten für Heizung und Warmwasser bei der Berechnung des Wohngeldes in voller nachgewiesener Höhe wäre die Streichung des Heizkostenzuschussgesetzes gerechtfertigt – sonst nicht!

Die vollständige Einbeziehung der Heizkosten sowie darüber die Anerkennung der Kosten für die Aufbereitung von Warmwasser schließt eine Gerechtigkeitslücke, die durch die Übernahme der Kosten der Unterkunft für Leistungsempfänger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch entstand. So wären Wohngeldempfänger im Nettohaushaltsbudget in der Summe schlechter gestellt als o. g. Personengruppe.

Die jährliche Anpassung des Wohngeldes an die allgemeine Preisentwicklung wird eine ähnliche Situation wie die jetzige vermeiden, in der wohngeldberechtigte Haushalte über Jahre hinweg durch steigende Mieten, stagnierende bzw. rückläufige Einkommen und gleichbleibende Höhe des Wohngeldes überdurchschnittlich starken Wohnkostenbelastungen ausgesetzt sind. Darüber hinaus stellt ein automatischer Anpassungsmechanismus eine enorme Verfahrensvereinfachung bzw. Entbürokratisierungsmaßnahme dar.

Die Absicht der Bundesregierung, neben den wohngeldberechtigten Personen weitere Mitglieder einer Wohngemeinschaft als Gesamtschuldner in die Haftung nehmen zu können, wird die Gründung von Wohngemeinschaften einschränken. Zukünftig sollen, alle Wohngemeinschaften (WG), von der Alten-WG, der Studenten-WG bis zur Berufstätigen-WG das Einkommen potentieller Mitbewohner prüfen müssen. Bei nicht absehbaren Armutsrisiken wie Krankheit oder Arbeitslosigkeit werden sie durch die geplante neue Regelung mit in die Haftung genommen. Auch für zu Unrecht erhaltenes Wohngeld eines WG-Mitgliedes sollen andere haften. Dies ist eine Strategie der Zerschlagung der modernen Wohn- und Lebensform und wird abgelehnt.

Die beabsichtigten Änderungen stehen nicht im Einklang mit den aktuellen sozialpolitischen Entwicklungen und sind verfassungsrechtlich bedenklich.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333